



An den Grossen Rat

16.5206.02

FD/P165206

Basel, 17. August 2016

Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2016

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Wohnsitzpflicht für Kantonsangestellte“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Im Gesetz steht: Wenn es die berufliche Tätigkeit erfordert, in Basel oder bestimmtem Gebiet Wohnsitz zu nehmen oder Dienstwohnung.

1. Welche Mitarbeiter vom Kanton haben Wohnsitzpflicht in Basel-Stadt? Bitte ein paar Beispiele nennen.
2. Welche Kantonsangestellten haben keine Wohnsitzpflicht in Basel-Stadt? Bitte ein paar Beispiele nennen.
3. Wieviele Dienstwohnungen gibt es für Basel-Stadt? Wer bewohnt diese?
4. Sind Dienstwohnungen in Basel für eine geringe Miete zu bekommen?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Welche Mitarbeiter vom Kanton haben Wohnsitzpflicht in Basel-Stadt? Bitte ein paar Beispiele nennen.

Eine Wohnsitzpflicht im Kanton Basel-Stadt besteht aktuell nur für Mitarbeitende, welche verpflichtet sind, eine Dienstwohnung zu beziehen. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Funktionen „Schulhausabwart“ und „Leiter Hausdienst“.

Zu Frage 2: Welche Kantonsangestellten haben keine Wohnsitzpflicht in Basel-Stadt? Bitte ein paar Beispiele nennen.

Mit Ausnahme der Mitarbeitenden, welche eine Dienstwohnung im Kanton Basel-Stadt beziehen müssen, besteht grundsätzlich keine Wohnsitzpflicht im Kanton Basel-Stadt.

Zu Frage 3: Wie viele Dienstwohnungen gibt es für Basel-Stadt? Wer bewohnt diese?

Es gibt insgesamt 33 Dienstwohnungen (Stand Erhebung Februar 2012). Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf zu den Personen, welche aufgrund ihrer Stelle in einer Dienstwohnung wohnen, keine Angaben gemacht werden. Der zweite Teil der Frage 3 wird bereits in der Antwort zur Frage 1 beantwortet.

Zu Frage 4: Sind Dienstwohnungen in Basel für eine geringe Miete zu bekommen?

Die Mietzinse für Dienstwohnungen werden von Immobilien Basel-Stadt – ausgehend von einem orts- und quartierüblichen Mietzins und unter Berücksichtigung eines Abzuges von 35% für Inkonvenienzen – festgelegt (§ 4 Abs. 1 Verordnung betreffend Dienstwohnungen).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin